

BVGer E-7393/2018 vom 15. Juli 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7393_2018

FR: TAF E-7393/2018 du 15 juillet 2019

IT: TAF E-7393/2018 del 15 luglio 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden, weshalb das Gericht nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwenden wird.

E. 2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind, respektive zugefügt zu werden drohen. Die erlittene Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein.

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid damit, der Beschwerdeführer habe die Schikanen mit der FSA und den syrischen Behörden sowie die beiden Kontrollen durch den IS bei der Ausreise aus Syrien in die Türkei erst anlässlich der Anhörung angegeben. In der Befragung habe er angegeben, weder mit den Behörden noch mit einer anderen Gruppierung jemals Probleme gehabt zu haben. Die Schikanen der FSA und der syrischen Behörden, die kurzzeitige Festnahme, die beiden Vorfälle bei der Ausreise aus Syrien in die Türkei sowie der Beschuss seines Hauses seien nicht gezielt gewesen. Auf die Festnahme im Jahr (...) sei nicht einzugehen, da diese aufgrund des fehlenden zeitlichen Kausalzusammenhangs keine Asylrelevanz entfalte. Durch die fehlende Asylrelevanz erübrige es sich, auf die Unglaubhaftigkeit dieser Vorbringen einzugehen. Seine Angaben zu den Aufgeboten zum Reservedienst seien nicht glaubhaft.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer rügt, die Widersprüche in seinen Aussagen seien entstanden, da er bei der Befragung und der Anhörung durcheinander gewesen sei und sich nicht habe konzentrieren können. Zum Zeitpunkt der Befragung habe sich seine schwangere Ehefrau in der Türkei befunden und er habe nicht gewusst, ob er sie wiedersehen werde. Einen Monat vor der Anhörung habe sein Sohn D._____ die Diagnose erhalten, er leide an einer seltenen Krankheit. Während der Anhörung sei die Beschwerdeführerin mit einem weinenden Kind im Wartesaal gewesen. Er habe wegen seiner Familie nicht an Demonstrationen teilgenommen. Sein Vater sei seit 26 Jahren pensioniert und nicht seit 10 Jahren, wie er angegeben habe. Er habe den Militärdienst geleistet. Als er noch in Syrien gelebt habe, seien Personen seines Alters nicht für den Reservedienst aufgeboten worden. Erst im Jahr 2015 seien alle bis zum Alter von 42 Jahren zum Reservedienst aufgeboten worden. Anlässlich eines Besuchs in Syrien sei seine in der Schweiz verheiratete Mutter angehalten und über seinen Aufenthaltsort befragt worden. Sie habe eine Geldstrafe bezahlen müssen und Syrien erst 13 Tage später verlassen dürfen.

E. 6.1

Die Aussagen der Beschwerdeführer enthalten zahlreiche unglaubhafte Elemente. Die Schikanen durch die FSA und die syrischen Behörden auf seinem Arbeitsweg sowie auch

die beiden Kontrollen durch den IS bei der Ausreise der Beschwerdeführer von Syrien in die Türkei werden erstmalig anlässlich der Anhörung erwähnt. Gravierende Widersprüche bestehen im Zeitpunkt und Grund in Bezug auf die als Kernpunkt zu qualifizierende kurze Festnahme durch die FSA. Die Vorinstanz hat vorliegend berechtigterweise die Glaubhaftigkeit nicht geprüft, da es bereits an der Asylrelevanz der Vorbringen fehlt. Insofern erwachsen den Beschwerdeführern keine Nachteile aus der in der Beschwerde geltend gemachten psychischen Belastung des Beschwerdeführers und allfälligen daraus resultierenden Unregelmässigkeiten in seinen Aussagen.

E. 6.2

Die Vorinstanz hat zu Recht festgestellt, dass es bei der Festnahme im Jahr (...) oder (...) anlässlich einer Polizeikontrolle am zeitlichen Kausalzusammenhang zwischen der Festnahme und der Ausreise fehlt, zumal der Beschwerdeführer anlässlich der Befragung erklärte, sie hätten sich wegen der allgemeinen Lage in Syrien zur Ausreise entschlossen und anlässlich der Anhörung angab, es habe Krieg geherrscht und ihr Haus sei zerstört worden. Bei den Schikanen auf seinem Arbeitsweg durch die FSA und durch das syrische Regime stand die Überlieferung von Informationen im Vordergrund. Der Beschwerdeführer wurde weder inhaftiert noch gezielt befragt, weshalb ihm daraus kein ernsthafter Nachteil nach Art. 3 AsylG entstanden ist. Ebenso verhält es sich mit der kurzen Festnahme durch die FSA auf seinem Weg mit dem Bus zur Arbeit. Sämtliche Insassen wurden kurz festgenommen, weshalb es an der Gezieltheit fehlt. Ein ernsthafter Nachteil ist nicht erkennbar, da er gemäss eigenen Aussagen nach einer Stunde wieder freigelassen wurde. Die Beschädigung beziehungsweise Zerstörung ihres Hauses durch den Raketeneinschuss und später durch den Sprengstoff können nicht als gezielte Aktion gegen sie betrachtet werden. Anlässlich der Anhörung stellte der Beschwerdeführer die Vermutung auf, die FSA habe mit diesen Angriffen die direkt an ihr Haus anliegende Kirche treffen wollen. Der Beschwerdeführer nannte zwei weitere Kontrollen durch den IS anlässlich ihrer Ausreise von Syrien in die Türkei. Diese sind als allgemeine Kontrollen zu werten, folglich handelt es sich mangels der Gezieltheit nicht um eine asylrelevante Verfolgung.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, seine beiden Tanten hätten ihm mitgeteilt, er sei mehrmals als Reservist zum Militärdienst aufgeboten worden. Das Nichtfolgeleisten auf ein angebliches Aufgebot zum Reservedienst könnte einen objektiven Nachfluchtgrund darstellen. Ein solcher ist dann gegeben, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat zur drohenden Verfolgung führen. Die Vorinstanz hat zu Recht festgestellt, dass der Beschwerdeführer an der Befragung diese Aufforderungen zum Reservedienst nicht erwähnt hat und die Beschwerdeführerin diese vollkommen unerwähnt liess. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer diesen für ihre Flucht weiteren hauptsächlichlichen Grund erst anlässlich der Anhörung erwähnte und die Beschwerdeführerin dessen Erwähnung gänzlich unterliess. Von einer Wehrdienstverweigerung kann deshalb nicht ohne Weiteres ausgegangen werden. Selbst wenn der Tatbestand der Wehrdienstverweigerung erfüllt wäre, ist auf den Grundsatzentscheid des Bundesverwaltungsgerichts BVGE 2015/3 zu verweisen. Darin wird festgehalten, dass eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion die Flüchtlingseigenschaften nicht per se zu begründen vermögen, sondern nur dann, wenn damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden ist. Im vorliegenden

Fall entstammt der Beschwerdeführer keiner oppositionellen Familie und aufgrund der obigen Ausführungen kann davon ausgegangen werden, dass er keine persönlichen Probleme mit den syrischen Behörden hatte. Es bestehen somit keinerlei Indizien dafür, dass die syrischen Sicherheitsbehörden den Beschwerdeführer als Regimegegner identifiziert hätten und er als solcher bei einer Rückkehr nach Syrien eine über die Bestrafung der Wehrdienstverweigerung hinausgehende Behandlung zu gewärtigen hätte.

E. 6.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführer weder asylrelevante Vorfluchtgründe noch einen objektiven Nachfluchtgrund glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat ihr Asylgesuch folglich zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt sie nicht darauf ein, so verfügt sie in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung vom 13. November 2018 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführer in der Schweiz angeordnet. Demnach erübrigen sich praxisgemäss Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dieser Betrag ist dem am 7. Juni 2019 geleisteten Kostenvorschuss zu entnehmen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.